



# Budapestre vonatkozó újságcikkek

Oszályozás

Tárgy

614.66

Hely

Idő

"1925.

Személy

Szerző:

Cím: Die obligatorische Leichenaufbahrung und die Leichenbestattungsunter-

nehmungen Neues Pester Journal

Forrás:

Bn

(Hely)

1925. 2. 17.

(Idő)

(Köt. v. füz.)

nt. v. s. 23. sz.

## Die obligatorische Leichenaufbahrung und die Leichenbestattungsunternehmungen Entscheidung des Wohlfahrtsministers

Seitdem die Hauptstadt das Leichenbestattungswesen übernommen und gleichzeitig damit ein Statut über die obligatorische Leichenbestattung geschaffen hat, stehen die Privat-Leichenbestattungsanstalten mit der Hauptstadt in offenem Kampf. Den größten Teil der privaten Leichenbestattungsanstalten hat die Hauptstadt in friedlichem Wege abgelöst und von den 32 Anstalten waren zur Zeit, als das Statut über die obligatorische Leichenbestattung Rechtskraft erlangte, nur noch fünf übrig geblieben, mit denen ein Uebereinkommen nicht zustande gebracht werden konnte.

Laut den Bestimmungen des genannten Statuts ist die Tätigkeit dieser Privatunternehmungen ungewein erschwert, weil sie sich darauf beschränken müssen, die Leichen nur nach dem Friedhof in die Aufbahrungshalle zu bringen. Von hier aus besorgt die Hauptstadt die Bestattung, so daß die Unternehmungen eigentlich nur auf die Ueberführung vom Leichenhaus aus bis zum Friedhof beschränkt sind. Hierauf ist es zurückzuführen, daß die Privatunternehmungen alle Hebel in Bewegung setzen, um einzelne Bestimmungen des Statuts über die obligatorische Leichenaufbahrung außer Kraft zu setzen. Es ist noch erinnerlich, daß vor nicht

sehr langer Zeit zwischen der Hauptstadt und einer Privatunternehmung ein scharfer Konflikt entstanden war, der längere Zeit auch die Presse beschäftigte. Die betreffende Unternehmung hatte nämlich, entgegen den Bestimmungen des Statuts und trotzdem hierfür ein Verbot besteht, Leichenbestattungen bis zum Grab besorgt. Dieser Fall bildet auch heute noch den Gegenstand eines Prozesses, dessen Ausgang, da der Wohlfahrtsminister zu dieser Frage endgültig Stellung genommen hat, wohl kaum mehr zweifelhaft ist.

Die noch verbliebenen fünf privaten Leichenbestattungsunternehmungen haben nämlich gegen das obligatorische Leichenaufbahrungsgesetz an den Wohlfahrtsminister eine Appellation gerichtet, in welcher sie darauf hinwiesen, daß die Hauptstadt rechtswidrig ein Monopol usurpiere, welches weder begründet noch aber im öffentlichen Interesse läge. Der Umstand, daß 27 der Budapester privaten Leichenbestattungsunternehmungen auf ihre Rechte verzichteten, sei allein noch kein Grund, jene Anstalten, die auf ihr Gewerbe nicht verzichten wollen, von der Existenzmöglichkeit auszuschließen. Wohl habe die Hauptstadt auch ihnen Ablösungsvorschläge gemacht, doch stehe der angebotene Ablösungsbetrag mit ihrem Geschäftsumsatz in keinem Verhältnis.

Es scheint, als ob diese Begründung den Tatsachen nicht vollinhaltlich entspricht, weil inzwischen drei der fünf erwähnten Unternehmungen die ihnen angebotene Ablösungssumme seitens der Hauptstadt akzeptiert haben, so daß sich die Zahl der Beschwerde führenden nunmehr auf zwei reduziert. Laut Informationen, die wir erhielten, hat die Hauptstadt beispielsweise einer dieser zwei Unternehmungen weit mehr als eine Milliarde Kronen als Ablösungssumme geboten, doch diese

Anstalt forderte demgegenüber einen Betrag, der den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entspricht.

Der Wohlfahrtsminister hat nun diesem Zwist mit einem Schlag ein Ende bereitet. Heute ist nämlich an die zuständige Sektion der Hauptstadt eine Zuschrift des Ministers herabgelangt, in welcher er die Hauptstadt verständigigt, daß er die gegen das Statut über die obligatorische Leichenaufbahrung eingereichte Appellation in ihrer Gänze abgewiesen hat und daß das Statut somit unantastbar geworden ist. Der Minister begründet seinen Standpunkt überhaupt nicht, sondern erklärt, daß das Vorgehen der Hauptstadt bei der Leichenbestattung ein richtiges sei, zumal die Friedhöfe Eigentum der Hauptstadt bilden und somit ihr das Recht zusteht, auf dem Gebiete des Friedhofes Verfügungen zu treffen, die ihr als gut dünken.

Die hauptstädtische Sanitätssektion, in deren Wirkungsbereich seit dem 1. Januar das Leichenbestattungswesen gehört, wird nun, nachdem die noch übrig gebliebenen zwei privaten Leichenbestattungsunternehmungen wohl einsehen werden, daß all ihre Bemühungen, ein unbeschränktes Recht zur Leichenbestattung zu erhalten, vergebens sind, mit denselben neuerlich Verhandlungen anknüpfen, um eine friedliche Vereinbarung bezüglich der Ablösung zustande zu bringen. Sollte dies auch jetzt nicht gelingen, so wird beabsichtigt, den Weg der Zwangsablösung zu beschreiten. Ob hiezu gefehlich eine Möglichkeit besteht, vermögen wir nicht festzustellen, gewiß aber ist, daß diesem pietätlosen Zwist endlich ein Ende bereitet werden muß.